

Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

(zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistags am 12.12.2024
und in dieser Fassung gültig ab 01.01.2025)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
A. ERSTATTUNGSVORAUSSETZUNGEN	4
§ 1 Kostenerstattung	4
§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht	4
§ 3 Mindestentfernung	5
§ 3a Familienbonus für Selbstzahler	5
§ 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten	5
§ 5 Begleitpersonen	6
B. EIGENANTEIL	6
§ 6 Eigenanteilspflicht	6
§ 7 Befreiung	7
C. UMFANG DER KOSTENERSTATTUNG	7
§ 8 Rangfolge der Verkehrsmittel	7
§ 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle	7
§ 10 Zumutbare Wartezeit	7
§ 11 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	8
§ 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen	8
§ 13 Benutzung privater Fahrzeuge	8
§ 14 Höchstbeträge	8
D. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	9
§ 15 Vorschriften für Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Wohngemeinden	9
§ 16 Schülermonatskarten	9
§ 16a Verfahrensfristen	9
§ 17 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen	9
§ 18 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Fahrzeuge	9
§ 19 Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis	10
§ 20 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen	10
§ 21 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen	10
§ 22 Ergänzende Richtlinien	10
§ 23 Prüfungsrecht des Landratsamtes	10

Satzung

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg i. V. m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag Tübingen am 08.10.1986 mit der letzten Änderung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) beschlossen. Diese vorliegende Satzung ist gültig ab 01.01.2025.

A. ERSTATTUNGSVORAUSSETZUNGEN

§ 1 Kostenerstattung

(1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- den Schulträgern,
- den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
- den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.

(2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.

(3) Als Wohnung i.S. dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

(4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet, wenn eine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene entsprechende öffentliche Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen. Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 1/2 Schuljahre erstattet.

(5) Befindet sich am Wohnort des Schülers oder im Umkreis des Wohnortes eine öffentliche Schule der entsprechenden Schulart, deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen nicht ausgeschlossen ist, werden für den Besuch der weiter entfernten Schule nur die fiktiven Kosten erstattet, die beim Besuch der näher gelegenen Schule entstanden wären.

§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

(1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) an der Schule entstehen. Die Kosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.

(2) Stundenplanmäßiger Unterricht i.S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.

(3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.

(4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Berufs- und Studienplatzerkundungen, Praktika, Jugendverkehrsschule, Nachmittagsbetreuung, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten sowie Studien- und Theaterfahrten.

§ 3 Mindestentfernung

(1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet

- a) für Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Grundschulförderklassen und Schulkindergärten
- b) für Schüler der Sonderschulen, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe, ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
- c) für Schüler der Berufsschulen:
ab einer Mindestentfernung von 20 km,
- d) für Schüler der Grundschulen, Sprachheilschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe:

ab einer Mindestentfernung von 3 km.

(2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. c) und d) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

(3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchst. d), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule mindestens 3 km beträgt.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.V.m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) einen Namen erhalten hat.

(4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchst. d) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 3a Familienbonus für Selbstzahler

Wenn mindestens drei Kinder einer Familie Schülermonatskarten für das ganze Schuljahr im Listenverfahren beziehen, werden ihnen die Schülermonatskarten für die letzten beiden Beförderungsmo-nate erstattet, sofern kein anderer Kostenerstattungsanspruch nach dieser Satzung besteht und ein Antrag vorher gestellt wurde.

§ 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.

(2) Notwendige Beförderungskosten i.S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterrichtsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

(3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5 Begleitpersonen

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.

(3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel das im Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) festgelegte Mindestentgelt je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B. EIGENANTEIL

§ 6 Eigenanteilspflicht

(1) Personensorgeberechtigte bzw. volljährige Schüler haben zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat für Schüler ab Klasse 5 einen Eigenanteil in Höhe von 43,00 € zu entrichten.

(1a) Für Schüler, die Klassen besuchen, für die die zum 01.01.2015 der ermäßigte Eigenanteil gemäß § 6 Abs 1 lit b der zu diesem Zeitpunkt gültigen SBKS des Landkreises Tübingen zu entrichten war, ist weiterhin dieser ermäßigte Eigenanteil zu entrichten.¹

(2) Sofern keine der in § 7 Abs. 2 genannten Ansprüche bestehen, werden dritte und weitere anspruchsberechtigte Kinder auf Antrag vom Eigenanteil befreit, wenn dieser für zwei Kinder einer Familie getragen wird. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen. Befreit werden die Kinder mit dem geringsten Eigenanteil. Liegen die notwendigen Schülerbeförderungskosten unterhalb des Eigenanteils, dann sind diese den Eigenanteilen gleichgestellt.

(3) Schüler, die im Listenverfahren Schülermonatsfahrkarten für das ganze Schuljahr lösen, werden vom Eigenanteil für den letzten Beförderungsmonat befreit. Liegt der Tarifpreis der Schülermonatskarte unterhalb des Eigenanteils, gilt diese Regelung analog.

(4) Die Eigenanteile werden vom Schulträger eingezogen. Dieser hat die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Eigenanteile an den Landkreis abzuführen. Soweit Schülermonatskarten im Rahmen des Schülerlistenverfahrens ausgegeben werden, beauftragt der Schulträger ein Verkehrsunternehmen damit, die Eigenanteile für ihn einzuziehen und an den Landkreis abzuführen. Das ausführende Verkehrsunternehmen wird vom Landkreis bestimmt.

¹) Auszug aus § 6 der SBKS Tü, gültig am 01.01.2015: „Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil [...] b) in Höhe von 44 % des Eigenanteils nach Buchstabe a [= Höhe des Preises der naldo-Fahrkarte für eine Wabe abzüglich 2,50 €] ab Klasse 5 für Schüler der Hauptschulen, der Förderschulen, der Sonderschulen, der Sonderberufsfachschulen und bis Klasse 9 der Werkrealschulen zu entrichten. Die sich daraus ergebenden Beträge werden auf volle 10 Cent gerundet.“

§ 7 Befreiung

(1) Auf die Erhebung eines Eigenanteils wird in der Regel verzichtet, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

(3) (entfällt)

(4) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Schulträger.

(5) Bei Privatschulen ist eine Befreiung nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Befreiungsanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.

C. UMFANG DER KOSTENERSTATTUNG

§ 8 Rangfolge der Verkehrsmittel

(1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

(2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug² (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

(1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzlich Kosten entstehen, werden Schülern i. S. von § 3 Abs. 1, c) und d) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt.

(2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskostenersatz.

(3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 10 Zumutbare Wartezeit

(1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und bei Berufsschülern ist eine längere Wartezeit zumutbar.

(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

²) Anmerkung zu § 8 Abs. 2: Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder ein schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).

§ 11 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

(1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.

(2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.

(3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt, um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen

(1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschl. aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgergereigten Fahrzeugs genehmigt hat.

(1a) Die Notwendigkeit einer Einzelbeförderung ist amtsärztlich nachzuweisen.

(2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13 Benutzung privater Fahrzeuge

(1) Die durch die Benutzung privater Fahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

(2) Je km notwendiger Fahrtstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,15 €, bei Krafträdern 0,08 € und bei Fahrrädern 0,05 € erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften werden für jeden zusätzlichen mitfahrenden Schüler 0,03 € pro km erstattet, soweit er zum berechtigten Personenkreis gehört.

§ 14 Höchstbeträge

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden, außer bei der Teilnahme am Schülerlistenverfahren, bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

2.560,00 € für die Grundschulförderklassen, Kinder in Schulkindergärten,

770,00 € für die übrigen Schüler.

Hierbei werden die Eigenanteile nicht angerechnet.

(2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

D. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 15 Vorschriften für Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendungen für

- die Träger von Grundschulförderklassen und Schulkindergärten
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16 Schülermonatskarten

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benützen, erhalten vom Schulträger Schülermonatskarten, es sei denn, dass Einzelfahrscheine oder Mehrfahrkarten wesentlich billiger sind. Soweit Schülermonatskarten dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie dem Schulträger zurückzugeben. Ein Verzicht auf den Einzug oder eine Rückerstattung von Eigenanteilen erfolgt nur dann, wenn der Schüler die Schülermonatskarte vor Beginn des jeweiligen Gültigkeitsraumes an den Schulträger zurückgegeben hat.

§ 16a Verfahrensfristen

Die Befreiung vom Eigenanteil (Dritte-Kind-Regelung, Härtefallregelung) ist vor Beginn der Beförderung zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, ist eine Befreiung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

§ 17 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

(1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrags ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate, bei Änderungsverträgen später als 6 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

(2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Fahrzeuge

(1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Fahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

(2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 19 Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

(1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. November, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.

(2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 01. November des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 20 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 21 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

(1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit

1. die Teilnahme am Schülerlistenverfahren nicht in Betracht kommt

oder

2. die Benutzung privater Fahrzeuge zulässig ist (§ 13).

(2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 15. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 22 Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erlässt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

§ 23 Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 GemKVO (kameral) bleibt unberührt.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.